



Speichervertrag

für den Wasserstoffspeicher Epe H₂

vom TT/MM/JJJJ

zwischen

RWE Gas Storage West GmbH

RWE Platz 4

45141 Essen

Deutschland

- nachstehend „RGSW“ genannt

und

(Name des Kunden)

(Adresse)

(Stadt)

(Land)

- nachstehend „Speicherkunde“ genannt und

RGSW und Speicherkunde nachstehend “Vertragspartner” genannt -

(1) Gegenstand des Speichervertrages

Mit diesem Speichervertrag vereinbaren die Vertragspartner die wesentlichen vertraglichen Bedingungen der Speicherbuchung und -nutzung auf Basis der folgenden vertraglichen Dokumente:

- Von RGSW angenommenes Gebot des Bieters im Ausschreibungsverfahren Juni 2025 (Anlage 1)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen der RWE Gas Storage West GmbH für den Zugang zu den von RGSW betriebenen Wasserstoffspeichern (16.06.2025) („Allgemeine Geschäftsbedingungen“) nebst Anlagen gem. Ziff. 30 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Anlage 2)
- Ausschreibungsbedingungen der Vermarktung von Speicherkapazitäten des Wasserstoffspeichers Epe H₂ der RWE Gas Storage West GmbH (Juni 2025) („Ausschreibungsbedingungen“) (Anlage 3)
- Soweit sich Abweichungen und/oder Widersprüche zwischen den Regelungen dieses Speichervertrages und seinen wesentlichen Bestandteilen ergeben, gehen die Regelungen dieses Speichervertrages vor.

(2) Kontrahierte Speicherkapazitäten

Die im Wasserstoffspeicher Epe H₂ laut Gebot gemäß Anlage 1 kontrahierten *Speicherkapazitäten* setzen sich aus einem definierten *Speicherbündel* multipliziert mit der Anzahl der gebuchten *Speicherbündel* zusammen.

Das definierte *Speicherbündel* setzt sich wie folgt zusammen:

Speicherbündel - Wasserstoffspeicher Epe H2	Speicherkapazitäten je Bündel*
Maximal vorgehaltenes Arbeitsgasvolumen auf fester Basis in Nm ³ /Speicherbündel	3.800.000
Vorgehaltene Ausspeicherleistung auf fester Basis in Nm ³ /h/Speicherbündel	5.000
Vorgehaltene Einspeicherleistung auf fester Basis in Nm ³ /h/Speicherbündel	5.000

Tabelle 1: vorgehaltene Speicherkapazitäten je Speicherbündel

*Erläuternder Hinweis: Dies entspricht in kWh rd. 13.452 MWh *Arbeitsgasvolumen*, rd. 17.700 kWh/h *Ausspeicherleistung* auf fester Basis und rd. 17.700 kWh/h *Einspeicherleistung* auf fester Basis (mit einem angenommenen Brennwert von 3,54 kWh/m³)

Anzahl der kontrahierten *Speicherbündel*: gemäß Gebot laut Anlage 1

(3) Anpassung des *Arbeitsgasvolumens*

Das maximal vorgehaltene *Arbeitsgasvolumen* gemäß Tabelle 1 wird für die Kalenderjahre 2029 – 2037 aufgrund der Konvergenz des Wasserstoffspeichers Epe H₂ je *Speicherbündel* wie folgt angepasst:

Jahr	2028	2029	2030	2031	2032
<i>Arbeitsgasvolumen</i> in Mio. Nm ³	3,800	3,762	3,724	3,687	3,650
Jahr	2033	2034	2035	2036	2037
<i>Arbeitsgasvolumen</i> in Mio. Nm ³	3,614	3,578	3,542	3,507	3,472

*Tabelle 2: Erwartetes maximal vorgehaltenes *Arbeitsgasvolumen* 2028-2036 je *Speicherbündel**

Tabelle 2 zeigt das zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Speichervertrages unter Berücksichtigung der erwarteten Konvergenz des Wasserstoffspeichers Epe H₂ erwartete maximal vorgehaltene *Arbeitsgasvolumen* je *Speicherbündel*. Sofern sich aufgrund der tatsächlichen Konvergenz des Wasserstoffspeichers Epe H₂ Änderungen des in Tabelle 2 dargestellten erwarteten maximal vorgehaltenen *Arbeitsgasvolumens* ergeben, wird RGSW dem Speicherkunden dies vor Beginn des jeweiligen Kalenderjahres in Form eines angepassten maximal vorgehaltenen *Arbeitsgasvolumens* mitteilen. Bei der Ermittlung des angepassten maximal vorgehaltenen *Arbeitsgasvolumens* durch RGSW wird die tatsächliche Konvergenz des Wasserstoffspeichers Epe H₂ entsprechend dem Anteil des kontrahierten *Arbeitsgasvolumens* des Speicherkunden an dem insgesamt im Wasserstoffspeicher Epe H₂ technisch verfügbaren *Arbeitsgasvolumen* zu Grunde gelegt.

Eine Anpassung des maximal vorgehaltenen *Arbeitsgasvolumens* aufgrund von Konvergenz hat keine Auswirkung auf das vom Speicherkunden zu entrichtende jährliche fixe Speicherentgelt gemäß Absatz (3) c.

(4) Speicherentgelte

Es sind sowohl ein fixes als auch ein variables Speicherentgelt in Übereinstimmung mit "Anlage Entgelte" sowie Ziff. 8 Allgemeine Geschäftsbedingungen zu zahlen.

a. Fixes Speicherentgelt:

Erstes Jahr der Buchung (2028)

Das fixe Speicherentgelt im ersten Jahr der Buchung entspricht dem Gebot (nach Anlage 1), das im Ausschreibungsverfahren der RGSW durch den Speicherkunden abgegeben wurde und seitens RGSW eine Zuteilung erhalten hat.

Preisanpassung und Preisfortschreibung ab dem zweiten Jahr der Buchung (ab 2029)

Das angesetzte fixe Speicherentgelt des ersten Jahres der Buchung ändert sich jeweils zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres, erstmals jedoch für das Kalenderjahr 2029, nach folgender Formel:

$$P = P_0 (0,9 + 0,1 \cdot L/L_0) \text{ mit}$$

P =	Das neue, ab dem jeweiligen Anpassungstermin geltende fixe Speicherentgelt
P ₀ =	Das fixe Speicherentgelt für das erste Jahr der Buchung gemäß Anlage 1.
L =	Index der tariflichen Stundenlöhne für die Energieversorgung (Zusammen), basierend auf dem Jahresdurchschnittswert des dem Anpassungstermin zwei Jahre vorausgegangenen Kalenderjahres wie veröffentlicht in den monatlichen Publikationen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden in Fachserie 16, Reihe 4.3, Löhne und Gehälter (Index Verdienste und Arbeitszeiten), unter 2 Index der tariflichen Monatsverdienste in der Gesamtwirtschaft (2.1. Deutschland). (Bsp. in 2029 der veröffentlichte Wert von 2027)
L ₀ =	Der Basiswert für L (Wert des Jahres 2026)
	Wird der oben genannte Index ersetzt, wesentlich geändert oder nicht mehr veröffentlicht, so wird er durch den diesen ersetzenden Index des Statistischen Bundesamtes oder einen dem ursprünglichen Index wirtschaftlich möglichst gleichwertigen Index ersetzt.

Tabelle 3: Regelungen zur Preisanpassungsformel

b. Variables Speicherentgelt:

Das vom Speicherkunden zu zahlende variable Speicherentgelt umfasst die Kosten für Betriebsstrom für den Betrieb der Ein- und Ausspeicheranlagen, Kosten für die Betriebsgase sowie Instandhaltungs- und Wartungskosten.

Das variable Speicherentgelt für den vom Speicherkunden eingespeicherten Wasserstoff wird auf monatlicher Basis entsprechend der folgenden Formel berechnet:

Erstes Jahr der Buchung (2028)

Monatliches variables Speicherentgelt 2028 [€/Monat] =

Pv_0 [€/MWh] x eingespeicherter Wasserstoff [MWhH₂/Monat]

$Pv_0 = 17,50$ [€/MWh]

Preisanpassung ab dem zweiten Jahr der Buchung (ab 2029)

Monatliches variables Speicherentgelt 2029 - 2037 [€/Monat] =

Pv [€/MWh] x eingespeicherter Wasserstoff [MWhH₂/Monat]

Pv = angepasster Pv_0 [€/MWh] auf Basis der nachfolgenden Regelung

Ab 2029 erfolgt eine Anpassung des variablen Speicherentgeltes durch RGSW im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch RGSW sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Entgeltermittlung maßgeblich sind. Bei der Entgeltermittlung ist RGSW verpflichtet, Kostensteigerungen unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Dabei kann RGSW auch künftige Kostenentwicklungen auf der Grundlage von Prognosen nach billigem Ermessen einbeziehen. Ergibt sich aus der Entgeltermittlung eine Entgeltsteigerung, ist RGSW berechtigt, bei einer Entgeltsenkung verpflichtet, eine Entgeltänderung durchzuführen. Bei Kostensenkungen darf RGSW keine für den Speicherkunden ungünstigeren Maßstäbe als bei Kostensteigerungen anlegen. Insbesondere darf RGSW Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Der Speicherkunde kann die Billigkeit der Entgeltänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen.

Änderungen der Entgelte werden jeweils zum 1. eines Monats und erst nach unmittelbarer Mitteilung in Textform an den Speicherkunden wirksam, die spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

(5) *Buchungszeitraum:*

Start: 01.01.2028, 06:00 Uhr (MEZ)

Ende: 01.01.2038, 06:00 Uhr (MEZ)

(6) Weitere Produktmerkmale

a. Einspeicherkennlinie

Eine Einspeicherkennlinie gemäß § 1 (2) Anlage Technische Rahmenbedingungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist nicht relevant.

b. Ausspeicherkennlinie

Eine Ausspeicherkennlinie gemäß § 1 (3) Anlage Technische Rahmenbedingungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist nicht relevant.

c. Anforderungen an die Beschäftigung des *Arbeitsgasvolumens*

Anforderungen an die Beschäftigung des Arbeitsgasvolumens gemäß § 4 Anlage Technische Rahmenbedingungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nicht relevant.

(7) Datenschutz

Soweit im Zusammenhang mit diesem Vertrag personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden, verarbeiten die Parteien diese personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen und in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen in der jeweils gültigen Fassung, einschließlich, aber nicht ausschließlich, der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), und den geltenden nationalen Datenschutzgesetzen und -anforderungen. RGSW verarbeitet personenbezogene Daten des Speicherkunden darüberhinausgehend nicht für eigene Zwecke.

Die Parteien sind berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Kontakt- und Vertragsdaten im Sinne des geltenden Datenschutzrechts in seiner jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Unbeschadet weitergehender Rechte kann RGSW in jedem Fall berechtigt sein, diese personenbezogenen Daten – soweit im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und dessen Durchführung erforderlich – an mit der RWE AG im Sinne der §§ 15 ff AktG unmittelbar oder mittelbar verbundene Unternehmen und Subunternehmer weiterzugeben. Verbundene Unternehmen sind rechtlich selbständige Unternehmen, die im Verhältnis zueinander in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen und mit Mehrheit beteiligte Unternehmen, abhängige und

herrschende Unternehmen, Konzernunternehmen, wechselseitige beteiligte Unternehmen oder Vertragsteile eines Unternehmensvertrags sind.

Der Speicherkunde nimmt die "Datenschutzinformation für Geschäftspartner und Fremdfirmenmitarbeiter"

(<https://www.rwe.com/-/media/RWE/documents/lieferantenportal/liefer-und-leistungsbedingungen-rwe-renewables/rwe-renewables-datenschutzinformation-geschaeftspartner-fremdfirmen-mitarbeiter.pdf>)

zur Kenntnis und informiert seine Erfüllungsgehilfen, sofern deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der zu erbringenden Leistung von RGSW verarbeitet werden.

Die Parteien schützen die von der jeweils anderen Partei erhaltenen personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff unberechtigter Dritter. Die Parteien unterrichten sich gegenseitig unverzüglich bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen und anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der jeweils anderen Partei.

(8) Anlagen

Als Anlagen sind die wesentlichen Bestandteile dieses Speichervertrags beigefügt:

- | | |
|-----------|---|
| Anlage 1: | von RGSW angenommenes Gebot des Bieters im Ausschreibungsverfahren der RGSW (Juni 2025) |
| Anlage 2: | Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Zugang zu den von RGSW betriebenen Wasserstoffspeichern (Version vom 16.06.2025) nebst Anlagen nach Ziff. 30 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen |
| Anlage 3: | Ausschreibungsbedingungen der Vermarktung von Speicherkapazitäten des Speichers Epe H ₂ der RWE Gas Storage West GmbH (Juni 2025) |